

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

81 (25.11.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 81

Karlsruhe, den 25. November

1921

Inhalt:

Nr. 279. Lohnerhöhungen für die Arbeiter.

Nr. 280. Arbeitsverhältnis der nicht vollbeschäftigten und der im § 1 Ziffer 2 c und d des Lohnarbeitsvertrags ausgeführten Personen.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 279. Lohnerhöhungen für die Arbeiter.

A 8. Zb 102. Nr. M 1871. (Abf. 81. 25. 11. 21.) A. Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. 22778 vom 10. November 1921 verfügt:

„Nach Vereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Bestimmungen des Lohnarbeitsvertrags vom 11. März 1921 nebst den dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. wie folgt geändert:

I. An Stelle der bisherigen Anlage 1 des L.T.B. treten die in der nachstehenden „Anlage 1 des L.T.B.“ aufgeführten Tariflöhne, Teuerungszulagen und Lohnvergütungen der Lehrlinge.

Auf Punkt 3 der Anlage 1 wird besonders hingewiesen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß nur die erarbeitete Stückzeit, d. h. der Unterschied zwischen der festgesetzten Stückzeit und der wirklichen Arbeitszeit mit dem um 1 M verminderten Tariflohn der Berechnung zugrunde zu legen ist.

Beispiel: Die festgesetzte Stückzeit beträgt 260 Stunden, die wirkliche Arbeitszeit 208 Stunden, die erarbeitete Stückzeit also 52 Stunden.

Die Rechnung lautet bei einem mehr als 24 jährigen Arbeiter der Lohngruppe III in Ortsklasse A: $52 \times 5,10 \text{ M} + 208 \times 8,50 \text{ M} = 2033,20 \text{ M}$.

Wo an Hand von bisherigen Rechnungsformularen die Gesamtzahl der Stückzeitstunden mit dem Tariflohn und die Zahl der wirklichen Arbeitsstunden mit dem Teuerungszuschlag vervielfältigt wird, kann die Rechnung in dieser Form mit dem ungeminderten Tariflohn durchgeführt werden; es muß aber dann bei der Endsumme die Zahl der erarbeiteten Stückzeitstunden, vervielfältigt mit 1 M, an dem Gesamtbetrag in Abzug gebracht werden.

Beispiel: $260 \times 6,10 \text{ M} + 208 \times 2,40 \text{ M} = 2085,20 - 52 \times 1 \text{ M} = 2033,20 \text{ M}$.

Für die Bewertungszulage stellt sich das Beispiel wie folgt: Der Gesamtlohn ist $8,50 \text{ M} + 25\%$ von $5,10 \text{ M} = 8,50 + 1,275 = 9,775 \text{ M}$ in der Stunde. Der Arbeiter erhält also bei 208 wirklich geleisteten Arbeitsstunden im Monat $208 \times 9,775 \text{ M} = 2033,20 \text{ M}$.

II. Die Bestimmungen des § 6 L.T.B. (Kinderzuschläge nebst Ausführungsbestimmungen) werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 6.

Kinderzuschläge.

1. Die Arbeiter erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahre einen Zuschlag von 6,40 M für jeden lohnberechtigten Tag, in einer Lohnwoche jedoch für nicht mehr als 6 Tage. Der Zuschlag wird auch bei angebrochenen Arbeitsschichten zum vollen Betrag gezahlt.
2. Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht eigenes Einkommen von mehr als 1500 M jährlich haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1500 M um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags, so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1500 M übersteigt.
3. Unterhaltsberechtigt im Sinne des Absatz 1 sind:
 1. eheliche Kinder,
 2. für ehelich erklärte Kinder,
 3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
 4. Stiefkinder,
 5. uneheliche Kinder, soweit der Arbeiter ihren Unterhalt bestreitet.
4. Ein Arbeiter, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft durch Urteil festgestellt oder in einer öffentlichen Urkunde anerkannt ist.
5. Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Tages, an dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

*Aut. End
15.11
Don*

Ausführungsbestimmungen zu § 6.

1. Der Kinderzuschlag wird für dasselbe Kind nur einmal gewährt.
2. Der Arbeiter ist verpflichtet, Tatsachen, die auf den Bezug oder die Höhe des Kinderzuschlags von Einfluß sind, alsbald dem Dienstvorsteher anzuzeigen.
3. Beispiel zu § 6 Ziffer 2: Hat ein achtzehnjähriges Kind ein eigenes Einkommen von jährlich 1600 M, so ergibt sich bei einem jährlichen Kinderzuschlag von $(0,80 M \times 2500) 2000 M$ ein Kinderzuschlag von $2000 - 100 (1600 - 1500) = 1900 M$.

Wird für ein Kind, für das einem Arbeiter ein Kinderzuschlag zusteht, ein Waisengeld — gleichgültig an wen — aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts gezahlt, so wird das Waisengeld vorläufig auf den Kinderzuschlag angerechnet. Endgültige Regelung mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 bleibt vorbehalten.

4. Für uneheliche Kinder wird der Kinderzuschlag nur gewährt, soweit der Arbeiter ihren Unterhalt bestreitet.
Sind die tatsächlichen Aufwendungen für das Kind niedriger als der volle Kinderzuschlag, so wird nur ein Kinderzuschlag in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gezahlt. Findet der Arbeiter das Kind durch eine einmalige Zuwendung oder in ähnlicher Weise ab, so gilt als tatsächliche jährliche Aufwendung der Wert der Abfindung, geteilt durch die Anzahl der Jahre, für welche die Abfindung erfolgt. Der hierdurch errechnete Jahresbetrag wird durch Teilung mit 312 auf den Tagesbetrag zurückgeführt.

Unterhält der Arbeiter sein uneheliches Kind allein und in seinem eigenen Haushalt, so erhält er in jedem Falle den vollen Kinderzuschlag.

5. Gewinnt die vorgelegte Dienstbehörde die Überzeugung, daß der Arbeiter, dem der Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind zusteht, seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, so soll sie bestimmen, daß der Kinderzuschlag nicht an ihn, sondern an den Vormund des Kindes oder an das Vormundschaftsgericht auszusahlen ist.
6. Unterhält ein Arbeiter in seinem Haushalt ein von seiner Frau in die Ehe gebrachtes uneheliches Kind, für das von dem Kindsvater ein Unterhaltsbeitrag gezahlt wird, so wird ihm als Kinderzuschlag nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem tarifvertraglichen Kinderzuschlage und dem Unterhaltsbeitrage gewährt.
7. Für Pflegekinder, für die nach den bisherigen Bestimmungen ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestand, wird der Kinderzuschlag auch nach dem 1. Dezember 1921 nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen fortgewährt.

/ III. In § 7 L.T.B. (Wohnzuschläge für Beamtdienst) tritt in Ziffer 2 an Stelle des Betrags von 25 M der Betrag von 35 M und an Stelle des Betrags von 30 M der Betrag von 50 M. Anlage 4 des L.T.B. ist entsprechend zu berichtigen.

/ IV. Bei der Durchführung der neuen Lohnregelung sind die nach § 30 Ziffer 3 L.T.B. zurzeit gezahlten persönlichen Ausgleichszulagen im Betrage bis zu 10 M für die Stunde ganz, höhere Gesamtausgleichszulagen zur Hälfte auf die eintretenden Lohnerhöhungen anzurechnen.

V. Auch die Vergütungssätze nach § 14 L.T.B. (Nachtarbeit) und § 15 L.T.B. (Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle) sollen neu geregelt werden. Die Neuregelung bleibt späterer Vereinbarung vorbehalten.

B. Die Anlage 1 des Lohntarifvertrags geht sämtlichen Dienststellen in gleicher Auflage wie der Lohntarifvertrag vom 11. März 1921 unmittelbar zu.

C. Bezüglich der Ausführungen unter Abschnitt I Ziffer 4 des Telegrammbriefs A 8. Zb 102. Nr. M 1842/1844 vom 11. November 1921 wird auf nachstehende Amtsblatt-Verfügung „das Arbeitsverhältnis der nicht vollbeschäftigten und der in § 1 Ziffer 2 c und d des Lohntarifvertrags aufgeführten Personen betreffend“, verwiesen. Die dort angeordneten Vereinbarungen sind zu einer angemessenen Angleichung an die durch die Lohnerhöhung eingetretenen neuen Verhältnisse rückwirkend ab 1. Oktober d. J. zu treffen.

D. Durch die neuen Bestimmungen werden die Vereinbarungen über die Bezahlung der in Frankenwährung zu entlohnenden Arbeiter nicht berührt.

E. Die Dienstvorstände und die mit Lohnrechnungsangelegenheiten Befassung habenden Beamten haben sich mit den neuen Bestimmungen sofort vertraut zu machen, damit die Zahlung der ab 1. Dezember d. J. zuständigen neuen Lohngebühre ohne Verzögerung erfolgen kann.

Nr. 280. Arbeitsverhältnis der nicht vollbeschäftigten und der im § 1 Ziffer 2 c und d des Lohntarifvertrags aufgeführten Personen.

A 8. Zb 102. Nr. M 1681. (Abt. 81. 25. 11. 21.) A. Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. 22 296 vom 11. Oktober 1921 verfügt:

„Im Einverständnis mit den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die nachstehenden Richtlinien für die Regelung des Arbeitsverhältnisses der nicht vollbeschäftigten und der im § 1 Ziffer 2 c und d des Lohntarifvertrags aufgeführten Personen bekanntgegeben:

- I. Bei Abschluß der Dienstverträge mit den vorbezeichneten Personen sind, soweit sie mindestens 18, aber weniger als 48 wirkliche Arbeitsstunden im Wochendurchschnitt leisten, folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Kinderzuschläge: Für jede wirkliche Arbeitsstunde ist ein Kinderzuschlag von 20 % für jedes Kind zu gewähren. Die Bestimmungen im § 6 des Lohntarifvertrags sind sinngemäß anzuwenden.
2. Überstunden: Zuschläge gemäß § 12 des Lohntarifvertrags sind zahlbar, wenn die tatsächliche Arbeitsleistung 8 Stunden am Tag oder 48 Stunden in der Woche überschreitet.
3. Sonntag- und Feiertagarbeit: Für jede an diesen Tagen geleistete wirkliche Arbeitszeit wird ein Lohnzuschlag von 10 v. H. des Tariflohns gewährt.
4. Nachtarbeit: Es gelten die Bestimmungen im § 14 des Lohntarifvertrags.
5. Lohngewährung bei Arbeitsversäumnissen: Die Bestimmungen im § 20 des Lohntarifvertrags sind sinngemäß anzuwenden mit der Beschränkung, daß im Rechnungsjahr höchstens an insgesamt 3 Tagen der Lohn für die an diesen Tagen tatsächlich versäumte Arbeitszeit bezahlt wird; ärztlich angeordnetes Fernbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie herrschen, wird auf die Höchstzahl von 3 Tagen nicht angerechnet.
6. Urlaub: Siehe Reichs-Verkehrs-Blatt Nr. 36 von 1921, Seite 299.

II. Bezüglich der vollbeschäftigten (Ausf. Best. Ziffer 1 zu § 1 des Lohntarifvertrags) Schrankenwärterinnen gelten für die vorstehend unter 1—6 behandelten Gegenstände die Bestimmungen des Lohntarifvertrags; außerdem erhalten diese Bediensteten Krankengeldzuschuß nach § 25 des Lohntarifvertrags.

III. Personen der eingangs bezeichneten Art mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden erhalten weder Zuschläge irgendwelcher Art noch Urlaub, noch Lohngewährung bei Arbeitsversäumnissen noch Krankengeldzuschuß.

IV. Der Lohn ist für alle unter I—III fallenden Beschäftigten im Einzelfalle nach der Leistungsfähigkeit und den örtlichen Lohnverhältnissen festzusetzen. Es können daher Löhne gewährt werden, die hinter dem Lohn (§ 4 Ziffer 1) des Tarifvertrags zurückbleiben, wie es auch in Ausnahmefällen möglich ist, über die tariflichen Vereinbarungen hinauszugehen. Als Ausnahmefall kann es beispielsweise angesehen werden, wenn das zur Dienstverrichtung notwendige Material nicht von der Eisenbahnverwaltung gestellt und dafür nicht besondere Entschädigungen gezahlt werden.

V. Die Arbeitsverhältnisse derjenigen Krankenkontrolloure, die nicht unter den Tarifvertrag für Angestellte fallen, und der Bahnagenten werden durch besondere Privatdienstverträge geregelt.

VI. Neuregelung nach Maßgabe dieser Richtlinien ist bis spätestens 1. Januar 1922 durchzuführen.

VII. Eine Wahrung des bisherigen Besitzstandes findet nicht statt.“

B. Zu I 6 des Erlasses: Die Bestimmungen wurden mit Verfügung Nr. 161 im Amtsblatt 50/1921 bekanntgegeben.

C. Die Dienststellen haben mit den in Betracht kommenden Personen, ausgenommen die Schrankenwärterinnen, alsbald Dienstverträge nach den angegebenen Richtlinien abzuschließen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Löhne in Anlehnung an die örtlichen Lohnverhältnisse und nicht in Anlehnung an die Löhne des Lohntarifvertrags zu vereinbaren sind. Spätestens auf 10. Dezember laufenden Jahres legen die Ortsdienststellen eine Nachweisung über die getroffenen Vereinbarungen nach folgendem Muster an die vorgesehete Bezirksstelle vor:

- a) Namen des Arbeiters.
- b) Art der Beschäftigung.
- c) Vereinbarter Lohn.
- d) Ortsüblicher Lohn gleichartiger Arbeiter.

Die Bezirksstellen legen die Nachweisungen auf 15. Dezember der Eisenbahn-Generaldirektion zur Genehmigung vor.

Wegen Neuregelung der Familienbeihilfen und deren Vergütungen sowie wegen der Schrankenwärterinnen ergeht noch besondere Weisung.